



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie den Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 47 wird folgender Artikel 47a eingefügt:

„Artikel 47a **Notausschuss**

(1) Der Landtag bestellt einen Notausschuss. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Landtag entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gewählt; sie dürfen nicht der Landesregierung angehören. Die Bildung des Notausschusses und sein Verfahren werden durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

(2) Im Notfall hat der Notausschuss als Notparlament die Stellung des Landtages und nimmt dessen Rechte wahr. Der Ausschuss darf nur die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Handlungsfähigkeit des Landes im Notfall zu sichern. Die Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtages dürfen durch den Notausschuss weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Die Befugnis, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten nach Artikel 42 das Misstrauen auszusprechen, steht dem Ausschuss nicht zu.

(3) Ein Notfall liegt vor, wenn aufgrund einer Naturkatastrophe, Seuchengefahr oder eines besonders schweren Unglücksfalls oder einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes dem unaufschiebbaren Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder seine Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden kann.

(4) Liegt nach Feststellung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten ein Notfall vor, beantragt sie oder er die einstweilige Bestätigung dieser Feststellung durch das Landesverfassungsgericht. Das Landesverfassungsgericht entscheidet innerhalb Tagesfrist. Hat das Landesverfassungsgericht das Vorliegen eines Notfalls einstweilen bestätigt, tritt der Notausschuss unverzüglich zusammen. Der Notausschuss entscheidet zu Beginn jeder Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Voraussetzungen des Notfalls nach Absatz 3 fortbestehen. Anträge nach Artikel 51 Absatz 2 Nummer 1 gegen die

Feststellung des Notfalls und Beschlüsse des Notausschusses nach Satz 4 bleiben unberührt.

(5) Die Feststellung wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten unverzüglich bekannt gemacht. Vom Notausschuss beschlossene Gesetze werden im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(6) Der Landtag kann durch den Notausschuss beschlossene Gesetze oder andere Maßnahmen durch Beschluss aufheben, wenn dies spätestens vier Wochen nach dem nächsten Zusammentritt des Landtages beantragt wird.

(7) Der Landtag hat den Notfall unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.“

2. Dem Artikel 70 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landtag überprüft zum 31. Dezember 2022, ob aufgrund der konkreten Erfahrungen eine Änderung oder Fortführung der Regelung zum Notausschuss in Artikel 47a angezeigt ist. Artikel 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Tim Brockmann
und Fraktion

Thomas Rother
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Jan Marcus Rossa
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten
des SSW